

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1239) betreffend Erstellung eines Leitfadens über den rechtlichen Rahmen für Speicherung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die in Bildungseinrichtungen erstellt werden (Zahl 22 – 905) (Beilage 1529).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Erstellung eines Leitfadens über den rechtlichen Rahmen für Speicherung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die in Bildungseinrichtungen erstellt werden, in seiner 26. Sitzung am Mittwoch, dem 07.09.2022, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Erstellung eines Leitfadens über den rechtlichen Rahmen für Speicherung und Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, die in Bildungseinrichtungen erstellt werden, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 07.09.2022

Die Berichterstatterin:
Doris Prohaska eh.

Der Obmann:
Mag. Christian Dax eh.

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 7. September 2022

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Doris Prohaska, Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag, 22 – 905, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Leitfaden für den Umgang mit Ton- und Bildaufnahmen für Bildungseinrichtungen

Es kommt immer wieder vor, dass im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bzw. im Unterricht selbst Fotos gemacht und veröffentlicht werden. Welche rechtlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang zu beachten sind, ist für die Handelnden oft schwer zu bestimmen. Vor allem das Recht am eigenen Bild, das wie das Namensrecht ein Persönlichkeitsrecht darstellt, ist in diesem Kontext zu beachten. Bilder von Personen dürfen daher nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch berechnigte Interessen der Abgebildeten oder unter Umständen naher Angehöriger verletzt würden. Ob die Veröffentlichung eines Bildes zulässig ist, hängt davon ab, ob nach objektiven Gesichtspunkten schutzwürdige Interessen der Abgebildeten entgegenstehen. Da mitunter schwer beurteilt werden kann, ob die Veröffentlichung eines Bildes jemanden verletzen könnte, sollte man in jedem Fall vorab die Zustimmung der Abgebildeten einholen. Daher werden in der Regel zu Schulbeginn von den Eltern derartige Zustimmungserklärungen seitens der Bildungseinrichtungen eingeholt. Darüber hinaus stellen Fotos auch personenbezogene Daten, sodass hier auch die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten sind.

Damit das Lehrpersonal auch weiterhin bestens über die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend die Speicherung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen informiert ist, soll ein Leitfaden als Nachschlagewerk erstellt werden. Ein Leitfaden zu „Speicherung und Verbreitung von Ton- und Bildaufnahmen im Rahmen von Bildungseinrichtungen“ bringt somit rechtliche Klarheit und persönliche Sicherheit für alle. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sollen konkret für den Alltag in Schulen und Kindergärten erläutern werden. Insbesondere soll dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen es dem Personal gestattet ist, Fotos oder Videos von SchülerInnen bzw. Kindergartenkindern aufzunehmen bzw. zu veröffentlichen und unter welchen Voraussetzungen es erlaubt ist, digitales Bildmaterial auf einem persönlichen Datenträger zu speichern.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung einen Leitfaden zu erarbeiten und den Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.